

# **Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten**

**Vom 05. Dezember 2013**

*in der Fassung der Änderungssatzung Vom 21. Juni 2018*

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als Hochschule Kempten bezeichnet, folgende

## **S a t z u n g:**

### **§ 1**

#### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Fachhochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Kempten (APO) vom 04. Oktober 2013 in deren jeweiliger Fassung.

### **§ 2**

#### **Studienziel**

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhende, fachlich geprägte Basisausbildung zu selbstständigem Handeln in den Berufsfeldern der Sozialwirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Sozialen Arbeit und ihrer Bezugswissenschaften können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in zwei Schwerpunkten (Qualifikationsbereichen) gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage zu dieser Satzung vertiefen und durch Wahlmöglichkeiten ergänzen.
- (3) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft ist modular aufgebaut und ermöglicht den Studierenden eine individuelle Schwerpunktsetzung. <sup>2</sup>Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte oder wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

### **§ 3**

#### **Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium umfasst ein Studienpensum von 210 Credit Points (CP, Leistungspunkte) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP 25 Stunden, **im praktischen Modul 7.1 (Praktikum) 30 Stunden<sup>1</sup>** entspricht, und gliedert sich in ein Basisstu-

---

<sup>1</sup> mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

dium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Das Basisstudium umfasst die ersten drei Studiensemester (90 CP), das Vertiefungsstudium das vierte bis siebte Studiensemester (120 CP).<sup>3</sup> Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester einschließlich der praktischen Anteile und der Bachelorarbeit.

- (2)<sup>4</sup>Im Vertiefungsstudium werden nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung verschiedene Kompetenzbereiche und Schwerpunkte (Wahlpflichtmodule) angeboten.<sup>5</sup>
- (3) Der Beginn des Bachelorstudiums Sozialwirtschaft im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.<sup>6</sup>

#### § 4

#### Praktisches Studiensemester

- (1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester ist im fünften Studiensemester vorgesehen. <sup>2</sup>Es umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- (2) Die näheren Regelungen ergeben sich aus der PrS, der Anlage zu dieser Satzung und dem **Modulhandbuch**<sup>7</sup>.

#### § 5

#### Module und Leistungsnachweise

- (1) <sup>1</sup>Die Pflicht- und die Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl und die Anzahl der CP<sup>8</sup>, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Leistungsnachweise und deren Berücksichtigung bei der Bildung der Endnote sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. <sup>2</sup>Die Notengewichte der Modulnoten regelt § 13<sup>9</sup>.
- (2) <sup>1</sup>Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Dabei sind
- Pflichtmodule die Module, die für alle Studierenden des Bachelorstudienganges verbindlich sind,
  - Wahlpflichtmodule solche Module, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden.

---

<sup>2</sup> § 3 Abs. 1 Satz 1 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. <sup>2</sup>Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

<sup>3</sup> In § 3 Abs. 1 wird ein neuer Satz 2 eingef.; § 3 Abs. 1 Satz 2 a. F. wird § 3 Abs. 1 Satz 3 n. F.; § 3 Abs. 1 Satz 3 a. F. wird gestrichen mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>4</sup> § 3 Absätze 2 und 3 gestr.; § 3 Absätze 4 und 5 a. F. werden § 3 Absätze 2 und 3 n. F. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>5</sup> In § 3 Abs. 2 n. F. wurden die Worte „und des Studienplans“ gestrichen mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>6</sup> § 3 Abs. 5 neu eingef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. <sup>2</sup>Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

<sup>7</sup> „Studienplan“ ersetzt durch „Modulhandbuch“ mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>8</sup> mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>9</sup> mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. <sup>2</sup>Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

## § 6 Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

<sup>1</sup>Für die Auswahl der allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule ist der von der Hochschule Kempten für alle Studiengänge erstellte Gesamtkatalog verbindlich. <sup>2</sup>Dabei zählen zu den allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodulen nur solche Module, die nicht als Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule des Bachelorstudienganges Sozialwirtschaft ausgewiesen sind. <sup>3</sup>Für die allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule gilt ergänzend zu dieser Satzung deren Studien- und Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.<sup>10</sup>

## § 7<sup>11</sup> Lehrveranstaltungs- und Prüfungssprache

<sup>1</sup>Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen werden in den einzelnen Modulen in deutscher Sprache abgehalten. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 ist auch ein Abhalten in englischer Sprache möglich, wenn und soweit dies in Anlage 1 zu dieser Satzung modulbezogen geregelt ist.

## § 8 Modulhandbuch<sup>12</sup>

<sup>1</sup>Die Fakultät Soziales und Gesundheit erstellt zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das insbesondere die Ziele und Inhalte der einzelnen Module beschreibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist nicht Teil dieser Satzung. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Studienseesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.

## § 9 Belegungsbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche gemäß § 3 Abs. 4 und der Anlage zu dieser Satzung vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Studierenden müssen im entsprechend bekannt gegebenen Zeitraum des vorangehenden oder des aktuellen **Studienseesters**<sup>13</sup> jeweils mittels des angebotenen Online-Verfahrens erklären, welche Module sie im Rahmen ihrer Wahlmöglichkeiten wählen. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf die Belegung eines bestimmten Wahlpflichtmoduls besteht nicht.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnehmerzahl in den Wahlpflichtmodulen kann vom Fakultätsrat begrenzt werden. <sup>2</sup>Liegt eine entsprechende Begrenzung vor, erfolgt die Auswahl unter den Studierenden, die ihre Erklärung gemäß Abs. 2 fristgerecht abgegeben haben, nach dem Zufallsprinzip. <sup>3</sup>(gestrichen)<sup>14</sup>

---

<sup>10</sup> § 6 Satz 3 neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>11</sup> § 7 neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>12</sup> § 8 einschließlich Überschrift neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>13</sup> mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>14</sup> § 9 Abs. 3 Satz 3 gestr. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

## **§ 10 Studienfortschritt**

- (1)<sup>15</sup> Bis zum Ende des zweiten Studiensemesters sind mindestens die Prüfungsleistungen in den Modulen 1.1 (Einführung in die Betriebswirtschaftslehre), 2.1 (Recht I) und 3.1 (Grundlagen der Sozialen Arbeit) zu erbringen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung gem. § 8 Abs. 2 RaPO).
- (2) Zum Eintritt in das Vertiefungsstudium ist nur berechtigt, wer mindestens 75 CP<sup>16</sup> aus dem Basisstudium erworben hat.
- (3) <sup>1</sup>Zur Aufnahme des **praktischen Studiensemesters**<sup>17</sup> ist nur berechtigt, wer mindestens 108 CP erworben hat. <sup>2</sup>Zur Belegung eines Schwerpunkts ist nur berechtigt, wer alle 90 CP aus dem Basisstudium und insgesamt mindestens 108 CP erworben hat.
- (4) Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind mindestens 150 CP, davon 30 aus dem **praktischen Studiensemester**.
- (5) In besonderen Härtefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag Ausnahmen von den in den **Absätzen 2 bis 4**<sup>18</sup> genannten Studienfortschrittsregeln zulassen.

## **§ 11 Prüfungskommission**

- (1) Für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft wird nach Maßgabe der APO eine Prüfungskommission gebildet.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte.

## **§ 12 Bachelorarbeit**

- (1) Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des sechsten Studiensemesters und soll spätestens bis einen Monat nach Beginn des siebten Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer für die Bachelorarbeit beträgt fünf Monate, wenn diese bis zum Ende des siebten **Studiensemester**<sup>19</sup> angemeldet wird, sonst drei Monate.

---

<sup>15</sup> § 10 Abs. 1 neu gef. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>16</sup> Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>17</sup> Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>18</sup> Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>19</sup> mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

## § 13 Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamnote

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt mit folgenden Noten.

1	=	sehr gut
2	=	gut
3	=	befriedigend
4	=	ausreichend
5	=	nicht ausreichend

(2) Die Noten können zur differenzierten Bewertung der erbrachten Leistung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens ausreichende Leistungen und wenn insgesamt 210 CP<sup>20</sup> erreicht wurden.

(4) <sup>1</sup>Für die Berechnung der Prüfungsgesamnote werden die Endnoten aller **endnotenbildenden Module**<sup>21</sup> wie folgt gewichtet und addiert:

- Module des Basisstudiums: x CP x 0,5
- Schwerpunktmodule und Bachelorarbeit: x CP x 2
- **Alle anderen Module**<sup>22</sup>: x CP

<sup>2</sup>Die Prüfungsgesamnote wird ermittelt, indem die gem. Satz 1 ermittelte Summe durch 171 geteilt wird.

(5) Neben der Prüfungsgesamnote (sog. absolute Note) wird die tatsächliche Prozentzahl der Absolventen pro absoluter Note im Diploma Supplement ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.<sup>23</sup>

## § 14 Bachelor-Zeugnis

Über die bestandene Bachelorprüfung werden ein Zeugnis gemäß der Anlage zur APO und ein Diploma Supplement ausgestellt.

## § 15 Akademischer Grad

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.

(2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

---

<sup>20</sup> Redaktionelle Anpassung mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>21</sup> mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>22</sup> § 13 Abs. 4 Satz 1, 3. Spiegelstrich neu gef. und § 13 Abs. 4 Satz 1, letzter Spiegelstrich gestr. mWv 1.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018

<sup>23</sup> § 13 n. F. Abs. 5 neu gef. mWv 01.10.2016 durch Änderungssatzung v 03.08.2016. <sup>2</sup>Die Änderung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 das Studium im ersten Studiensemester aufnehmen.

## **§ 16** **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum 15.03.2014 in Kraft.

### Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzung Vom 21.06.2018 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialwirtschaft (SPO BA SW) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 05. Dezember 2013, der Änderungssatzungen Vom 03.08.2016 und Vom 21.06.2018 wird hierdurch nicht berührt.

*Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 22.10.2013 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 22.10.2013.*

Kempten, 05.12.2013

Prof. Dr. R. Schmidt

- Präsident -

*Diese Satzung wurde am 17.12.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 17.12.2013 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntgabe ist der 17.12.2013.*

## Anlage zur SPO BA SW: Module und Leistungsnachweise<sup>24</sup>

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten <sup>25</sup>	EB <sup>26</sup>	Englisch <sup>27</sup>	Ergänzende Regelungen
<b>Basisstudium (1.–3. Studiensemester)</b>									
<i>Modulbereich 1: Betriebswirtschaftslehre</i>									
1.1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre:		6	8	SU	sP90 <sup>28</sup>	J		
1.1.1	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	1	2	2				X	Teilmodul
1.1.2	Rechnungswesen	1	2	3					Teilmodul
1.1.3	Mathematische Modelle	1	2	3					Teilmodul
1.2	Kosten- und Leistungsrechnung	2	2	3	SU	sP60	J		
1.3	Marketing	2	2	3	SU	sP60	J	X	
1.4	Managementprozesse in der Sozialwirtschaft	2	4	5	SU/Ü	Präs+sP60/STA+sP60	J	X	
1.5	Jahresabschluss, Controlling, Steuern und Gemeinnützigkeit:		6	9	SU	sP120	J		
1.5.1	Jahresabschluss	3	2	3					Teilmodul
1.5.2	Controlling	3	2	3					Teilmodul
1.5.3	Steuern und Gemeinnützigkeit	3	2	3					Teilmodul
<i>Modulbereich 2: Recht</i>									
2.1	Recht I:		8	8	V/SU	sP90 <sup>4</sup>	J		
2.1.1	Einführung, Bürgerliches Recht	1	4	4					Teilmodul
2.1.2	Wirtschaftsprivatrecht	1	2	2					Teilmodul
2.1.3	Öffentliches Recht	1	2	2					Teilmodul
2.2	Recht II:		7	7	V/SU	sP90	J		
2.2.1	Grundlagen des Sozialrechts	2	3	3					Teilmodul
2.2.2	Recht der Sozialen Fürsorge	2	4	4					Teilmodul
2.3	Recht III:		6	9	SU	sP120	J		
2.3.1	Arbeitsrecht	3	3	4					Teilmodul
2.3.2	Sozialversicherungsrecht	3	3	5					Teilmodul
<i>Modulbereich 3: Soziale Arbeit</i>									
3.1	Grundlagen der Sozialen Arbeit		6	6	SU	Pf/STA	J		
3.1.1	Geschichte der Sozialen Arbeit	1	2	2					Teilmodul
3.1.2	Methoden der Sozialen Arbeit	1	2	2				X	Teilmodul
3.1.3	Grundlagen der Sozialwirtschaft	1	2	2					Teilmodul
3.2	Theorien, Werte und Normen der Sozialen Arbeit		4	5	SU	STA <sup>29</sup>	J		
3.2.1	Theorien I: Theorieansätze	2	2	3					Teilmodul
3.2.2	Theorien II: Diskurse und sozial-	3	2	2					Teilmodul

<sup>24</sup> Neu gef. mWV 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 21.06.2018. <sup>25</sup>Die Anlage gilt nur für Studierende, die das Studium zum 1. Oktober 2018 erstmals im ersten Studiensemester aufnehmen. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 gelten folgende Regelungen für alle Studierenden:

- Spalte „Englisch“
- Fußnote 6
- Die Änderungen von Prüfungsformen, soweit es sich um ansonsten unveränderte Module handelt
- Modul 9.5
- Abkürzungen.

<sup>25</sup> Die Prüfungsformen nach dem Schrägstrich gelten in Semestern, in denen die Module bzw. die dazugehörigen Lehrveranstaltungen nicht angeboten werden.

<sup>26</sup> Endnotenbildend (J = ja, N = nein). Leistungsnachweise, die nicht endnotenbildend sind, werden mit dem Prädikat "mit Erfolg abgelegt" oder "ohne Erfolg abgelegt" bewertet.

<sup>27</sup> In den mit „X“ gekennzeichneten Modulen können die Lehrveranstaltungen und Prüfungen auch in englischer Sprache abgehalten werden.

<sup>28</sup> Prüfung nur in zwei der drei Teilmodule.

<sup>29</sup> Modulprüfung im letzten Semester des Moduls.



Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten <sup>25</sup>	EB <sup>26</sup>	Englisch <sup>27</sup>	Ergänzende Regelungen
	wissenschaftliche Bezüge								
3.3	Handlungslehre der Sozialen Arbeit: Konzeptionelles Handeln	3	4	4	SU/Ü	Präs/STA	J		Teilmodul
3.4	Organisation der Sozialwirtschaft		4	5	SU	sP45+Präs <sup>5</sup> / sP45+STA	J		
3.4.1	Organisation der Sozialwirtschaft I: Trägerstrukturen	2	2	3					Teilmodul
3.4.2	Organisation der Sozialwirtschaft II: Fachpolitische Fragestellungen	3	2	2					Teilmodul
<b>Modulbereich 4: Mensch und Wissenschaft</b>									
4.1	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	1	2	2	SU	STA	J		
4.2	AW-Fach	1	2	2			J	X	hochschulweit ausgeschrieben
4.3	Individuum in der Gesellschaft		4	4	SU	sP60	J		
4.3.1	Pädagogik	1	2	2				X	Teilmodul
4.3.2	Psychologische Grundbegriffe und Lehren	1	2	2				X	Teilmodul
4.4	Mensch und Gesellschaft		6	6	SU	sP90	J		
4.4.1	Philosophische Grundlagen und Ethikdiskussion in der Sozialwirtschaft	2	2	2	SU			X	Teilmodul
4.4.2	Sozialpolitik	2	2	2	SU		J		Teilmodul
4.4.3	Soziologie	2	2	2	SU		J		Teilmodul
4.5	Empirische Sozialforschung: Einführung in die quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden	3	4	4	SU/Ü	STA	J		
<b>Vertiefungsstudium (4.–7. Studiensemester)</b>									
<b>Modulbereich 5: Sozialwirtschaftliche Fachthemen I bis VI</b>									
5.1	Kommunikation	4	4	6	SU/Ü	STAP o. mP/ STA o. mP	J	X	
5.2	Personalmanagement	4	4	6	SU	sP90	J	X	
5.3	Finanzierung	4	4	6	SU/Ü	sP90	J	X	
5.4	Organisation, Projektmanagement und Qualitätsentwicklung	4	4	6	SU	sP90	J	X	
5.5	Angewandte Sozialforschung und Evaluation	6	4	6	Ü	STA	J		
5.6	Coaching	6	2	2	Ü	STAP/STA	J		
<b>Modulbereich 6: Vertiefende Kompetenzbereiche (Wahlpflichtmodul, zwei sind zu belegen)<sup>30</sup></b>									
6.1	Business Planung	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.2	EDV in der Sozialwirtschaft	4	2	3	SU	sP60	N	X	
6.3	Erlebnispädagogik	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.4	Fachenglisch Soziales	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.5	Interkulturelle Kompetenz	4	2	3	SU	STAP/STA	N	X	
6.6	Internationale Sozialwirtschaft	4	2	3	SU	sP60	N	X	
6.7	Social Media	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
6.8	Strafe und Haftung	4	2	3	SU	sP60 o. STA	N		
6.9	Teambuilding	4	2	3	SU	Präs/STA	N	X	
<b>Modulbereich 7: Praktisches Studiensemester</b>									
7.1	Praktikum	5	0	24		Ber	N		
7.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	5	5	6	Ü	STA	N		Teilnahmepflicht! Voraussetzung: Teilnahme an 7.1
<b>Modulbereich 8: Projektmanagement</b>									
8.1	Angewandtes Projektmanagement	6	4	6	Ü	STA	J	X	

<sup>30</sup> Es können auf Antrag an die Prüfungskommission oder gemäß Aushang weitere Module als Wahlpflichtmodule in diesem Modulbereich angerechnet werden.

Modulnr.	Modultitel	Sem.	SWS	CP	Art der LV	Art des LN + ggf. Dauer in Minuten <sup>25</sup>	EB <sup>26</sup>	Englisch <sup>27</sup>	Ergänzende Regelungen
<i>Modulbereich 9: Schwerpunkte (Wahlpflichtmodul, zwei sind zu belegen)</i>									
9.1	<i>Personal und Arbeit:</i>								
9.1.1	Personalentwicklung	7	4	6	SU	sP90	J	X	
9.1.2	Betriebliches Sozialwesen	7	2	4	SU	STAP/STA	J	X	
9.1.3	Arbeit und Arbeitsmarkt	7	4	6	Ü	sP90	J	X	
9.2	<i>Teilhabe und Inklusion:</i>								
9.2.1	Heilpädagogik	6	4	6	SU	STAP/STA	J		
9.2.2	Aktuelle Fragen der Teilhabe	6	2	4	SU	STA	J		
9.2.3	Gestaltung und Finanzierung von Einrichtungen und Diensten	6	4	6	Ü	sP90	J		
9.3	<i>Lebenslauf und Jugend:</i>								
9.3.1	Lebensphase Jugend	6	4	6	SU	STAP/STA	J		
9.3.2	Jugendarbeit	6	2	4	SU	STA	J		
9.3.3	Konzeption, Gestaltung und Finanzierung im Arbeitsfeld Jugend	6	4	6	Ü	STAP/STA	J		
9.4	<i>Soziale Disparitäten:</i>								
9.4.1	Soziale Ausgrenzung und Inklusion	7	4	6	SU	sP90	J		
9.4.2	Interkulturalität und interkulturelle Soziale Arbeit	7	3	5	SU	STAP/STA	J	X	
9.4.3	Gender	7	3	5	Ü	STAP/STA	J	X	
9.5	<i>International Social Services Management<sup>31</sup></i>	6/7	10	16			J	X	
<i>Modulbereich 10: Bachelorarbeit und Berufseinstieg</i>									
10.1	Bachelorarbeit und Berufseinstieg		2	14					
10.1.1	Bachelorarbeit	7	0	12		BA	J		Teilmodul
10.1.2	Wissenschaftliche Unterstützung der Bachelorarbeit	7	1	1	SU/Ü	Präs	N		Teilmodul
10.1.3	Berufseinstiegsseminar	7	1	1	SU/Ü	Präs/STA	N		Teilmodul
	Summen:		134	210					

### Abkürzungen:

BA	Bachelorarbeit (35 bis 45 Seiten je Studierende/r)
Ber	Bericht (maximal 45 Seiten je Studierende/r)
CP	Creditpoints
EL	E-Learning
LN	Leistungsnachweis
LV	Lehrveranstaltung
mP	mündliche Prüfung (15 bis 30 Minuten je Studierende/r)
o.	oder
Pf	Portfolio (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
Präs	mündliche oder praktische Präsentation (maximal 25 Minuten je Studierende/r)
sP	schriftliche Prüfung (45, 60, 90 oder 120 Minuten Dauer)
STA	Studienarbeit (maximal 25 Seiten je Studierende/r)
STAP	STA mit Präs
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung
V	Vorlesung

<sup>31</sup> Dieser Schwerpunkt, der ggf. aus mehreren Teilmodulen besteht, kann nur an ausländischen Hochschulen und nur mit vorheriger Zustimmung der Prüfungskommission belegt werden. Art der Lehrveranstaltung(en) sowie Art und Dauer bzw. Umfang des/der Leistungsnachweise(s) richten sich nach Maßgabe der ausländischen Hochschule.